

## Auslandsbezug: Muss das Berufungsgericht die Zuständigkeit unverzüglich prüfen?

**Das angerufene Berufungsgericht muss sich die für die Zuständigkeitsprüfung erforderlichen Akten des Amtsgerichts nicht so schnell vorlegen lassen, dass es ggfs. noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist an das Berufungsgericht weiterleiten kann. Das gilt auch dann, wenn sich eine OLG-Zuständigkeit wegen Auslandsbezugs aufdrängt. (LS der Verf.)**

BGH, Beschl. v. 18.3.2008 – VIII ZR 4/06 – www.bundesgerichtshof.de

**Der Fall:** Der in der Schweiz lebende Vermieter klagt beim Amtsgericht erfolgreich auf Zustimmung zur Mieterhöhung. Das Urteil wird am 30.8.2005 zugestellt. Am 16.9. legt der Anwalt des Mieters beim Landgericht Berufung ein. Am 19.9. fordert die Geschäftsstelle des Landgerichts die Akten beim Amtsgericht an. Am 23.9. wird die Berufungsschrift dem Kammervorsitzenden vorgelegt. Am 28.9. gehen die Akten des Amtsgerichts bei der Briefannahmestelle des Landgerichts ein. Am 6.10. liegen sie auf der Geschäftsstelle vor und werden einen Tag später dem Kammervorsitzenden zugeleitet. Nachdem der Mieter auf den Auslandsbezug und die Bedenken gegen die Zuständigkeit hingewiesen wurde, legt der Anwalt des Mieters am 31.10. Berufung beim zuständigen Oberlandesgericht (hier: Kammergericht) ein und beantragt wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Kammergericht lehnt den Antrag ab und verwirft die Berufung als unzulässig. Der Mieter erhebt Rechtsbeschwerde.

### § 119 GVG Zuständigkeit in Zivilsachen

(1) Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ferner zuständig für die

Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte

a) [...]

b) in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Partei erhoben werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in erster Instanz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hatte;

**Hintergrund:** Das *BVerfG* entschied mit Beschluss vom 17.1.2006 – 1 BvR 2558/05, dass dem Richter eine gewisse Fürsorgepflicht für die Prozessbeteiligten obliegt, die dazu führt, dass er offensichtlich fehlgeleitete Schriftstücke an das zuständige Gericht weiterleiten muss. Im Anschluss daran bejahte der *BGH* (28.6. 2007 – V ZB 187/06) die Wiedereinsetzung für den Fall, dass Berufung beim erstinstanzlichen Gericht eingelegt wurde und der Schriftsatz nicht im „ordentlichen Geschäftsgang“ weitergeleitet wurde.

**Die Entscheidung:** Der *BGH* weist die Rechtsbeschwerde des Mieters zurück. Zwar habe das *BVerfG* (a.a.O.) festgestellt, dass die Gerichte im Einzelfall eine Überprüfungsspflicht für ihre Zuständigkeit haben können. Jedoch gebe es „keine generelle Verpflichtung zur sofortigen Überprüfung der Zuständigkeit bei Eingang einer Rechtsmittelschrift“. Diese Verpflichtung bestehe selbst dann nicht, wenn – wie hier – gewichtige Anhaltspunkte für einen Auslandsbezug vorhanden sind. Denn nach

§ 119 Abs. 1 Nr. 1b) GVG komme es auf den allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Klagezustellung an. Dieser könne jedoch ohne Kenntnis der Verfahrensakten nicht zuverlässig bestimmt werden, weil er sich zwischen Klagezustellung und Urteil auch noch ändern kann. Eine Verpflichtung des Vorsitzenden, sich die Akten schneller, als im ordentlichen Gerichtsgang zu erwarten wäre, vorlegen zu lassen, bestehe nicht.

Ob vorliegend ein Verstoß gegen die Prozessförderungspflicht deswegen angenommen werden kann, weil die Verfahrensakte dem Vorsitzenden erst am 7.10. vorgelegt wurde, obwohl sie bereits am 28.9. bei der Briefannahmestelle des Landgerichts einging, brauche nicht entschieden zu werden. Denn selbst bei unmittelbarer Weiterleitung hätte der Mieter nicht darauf vertrauen können, dass innerhalb von drei Tagen – die Frist lief am 30.9.2005 aus – die Berufungsschrift abschließend geprüft und zum Kammergericht transportiert wird. Daher müsse auch nicht entschieden werden, ob der Vorsitzende überhaupt berechtigt gewesen wäre, die ausdrücklich zum Landgericht eingelegte Berufung wegen Unzuständigkeit ohne Weiteres an das Kammergericht weiterzuleiten, ohne vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Beschwerdeführer habe nicht geltend gemacht, dass die Akten des Amtsgerichts dem Landgericht zu spät zugeleitet wurden.

**Praxishinweis ordentlicher Geschäftsgang:** Der Betroffene muss rügen,

- dass die Verfahrensweise des Gerichts nicht „dem ordentlichen Geschäftsgang“ entsprach und
- dass bei dem gebotenen Geschäftsgang die Prüfung und Weiterleitung noch innerhalb der Frist erfolgt wäre.

**Praxishinweis zuständiges Berufungsgericht:** Ist unklar, welches das zuständige Berufungsgericht ist, sollte bei beiden Gerichten Berufung eingelegt werden. Stellt sich dann die Zuständigkeit heraus, kann beim anderen Gericht die Berufung kostenneutral zurückgenommen werden, vgl. *LG Bautzen*, 12.12.2007 – 1 S 109/07 – Info M 2008, 92.



RAin FAin MuW Sandra Walburg, Berlin  
walburg@baustein-verlag.de